

Ein Beispiel einer besonders gut gelungenen öffentlichen Justizveranstaltung sei zur Nachahmung empfohlen. Sie fand in Wurzten statt, in einem großen, überfüllten Saal, unmittelbar neben einem volkseigenen Betrieb. Der Vorstand des Amtsgerichtes, der Volksrichter Lutz, hielt eine kurze, aufklärende, die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens und ihre rechtlichen Auswirkungen darstellende Ansprache. Seine fünf Mitarbeiter erzählten eindringlich und interessant von ihren Arbeitsgebieten und Leistungen. Auf jedem Tisch lag in sauberem Abzug ein Bogen mit folgenden

„Zehn Fragen zur Aussprache.

Wir sind hier zusammengekommen, nicht nur, um über die Demokratisierung der Justiz zu sprechen, sondern wir wollen für sie wirken. Zur Erleichterung der Aussprache erlaube ich mir Ihnen zehn präzise Fragen vorzulegen, und zwar:

1. Sind Sie der Meinung, daß die Justizaussprache-Abende öfter stattfinden sollen und versprechen Sie sich von diesen eine nutzbringende, wechselseitige Wirkung?
2. Sind Sie bereit, die Einrichtung der Volksrichter und Volksstaatsanwälte zu unterstützen und geeignete Bewerber den politischen Parteien zu nennen?
3. Sollen diejenigen, die das erste Mal wegen Eigentumsvergehen straffällig werden, empfindliche Geldstrafen oder stets Freiheitsstrafen erhalten?
4. Entsprechen die Urteile gegen die Wirtschaftsverbrecher Otten und Kleberg Ihrem Rechtsempfinden?
5. Sind im Falle des Geschirrführers Leischnig zwei Monate Gefängnis für die fahrlässige Tötung eines Menschen eine zu milde oder zu harte Bestrafung oder hätte er freigesprochen werden müssen?
6. Haben Sie etwas zu den Urteilen gegen den Wirtschaftsführer Smolka aus Lüptitz und gegen den Sparkassenbetrüger Schneider zu sagen?
7. Welche Strafe müßte der Täter erhalten, der zehn Meter Treibriemen aus einem volkseigenen Betrieb gestohlen hat, um für sich allein Schuhsohlen anfertigen zu lassen. Eine Produktionsschädigung war eingetreten, weil längere Zeit die betreffende Maschine mit der Hand betrieben werden mußte.
8. Soll auf den nächsten Justizaussprache-Abenden über Rechtsfragen des täglichen Lebens gesprochen werden? Zum Beispiel über Kündigungsschutz, Wohnungsrecht, über die Todeserklärung Verміßter, über den sog. Naturalersatz, das ist der Schadenersatz in natura statt in Geld.
9. Oder halten Sie die Einrichtung von Sprechtagen beim Amtsgericht für diese Fragen für praktischer?
10. Haben Sie Beschwerden über das Amtsgericht?

Diese Aufzählung von Diskussionspunkten ist keineswegs erschöpfend, sie soll nur eine Anregung sein.“

Es wurde diskutiert und kritisiert, lebhaft, lange, eindringlich. Fast zu jeder der gestellten Fragen und auch zu anderen. Es war ein echter Ausspracheabend, in dem Arbeiter, Lehrer, Handwerker und andere zu Worte kamen, in dem die Probleme des Rechtes und der Justiz behandelt wurden, deren ordnende und vorbeugende Funktionen, deren Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit, als Instrument der Demokratie.

Solche Justizveranstaltungen und ähnliche, wie in Görlitz, die direkt in einem volkseigenen Betriebe stattfanden, werden ihren Sinn und Zweck erfüllen. Das Vertrauen des Volkes, der entscheidenden, bestimmenden, vorwärtsdrängenden Kräfte der Arbeiterklasse zur Justiz muß täglich neu erobert und gefestigt werden. Sonst schwebt die Rechtsprechung im luftleeren Raum, ist die Rechtspflege hohl und in ihrer

Auswirkung reaktionär. Wenn aber die Richter und Staatsanwälte in Arbeiter- und Bauernversammlungen aufklärend und anregend wirken, wenn sie in Justizausspracheabenden die Besonderheiten ihres Berufes, ihres Wissens und Könnens heraus- und in den Dienst der Allgemeinheit stellen und wenn sie vor der Bevölkerung über ihre Tätigkeit öffentlich Bericht erstatten, dann wird die echte Demokratisierung der Justiz bald nicht mehr ein Problem, sondern eine erfreuliche Wirklichkeit sein.

Unfallverhütungsvorschriften als Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB

In einer Rundverfügung des brandenburgischen Justizministers (398/VI 1948) heißt es:

Die Rechtsprechung vor 1945 hat die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht als Rechtsnorm im Sinne des § 550 ZPO und nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB angesehen. Dies hat sich jedoch durch die Neuordnung des Versicherungswesens geändert. Träger der Versicherung sind durch den Befehl Nr. 28 der SMAD vom 28. Januar 1947 die Sozialversicherungsanstalten der Länder, die die Aufgaben sämtlicher früheren Versicherungsträger übernommen haben. Die Unfallverhütung ist aber jetzt nicht mehr Aufgabe der Sozialversicherung, sondern durch den Befehl Nr. 150 der SMAD vom 29. November 1945 mit der Gewerbeaufsicht zusammengelegt und unmittelbar der Arbeitsverwaltung angegliedert. Die Funktionen der Gewerbeaufsichtämter, der Berufsgenossenschaften, der Bergrevierbeamten und anderer Einrichtungen nehmen die neu errichteten Abteilungen für Arbeitsschutz wahr. Der Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften liegt damit in den Händen der durch den SMA-Befehl vom Oktober 1946 errichteten Deutschen Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, jetzt DWK, Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge.

Durch den Befehl Nr. 150 der SMAD haben die Unfallverhütungsvorschriften einen anderen Sinn erhalten als früher. Sie werden nicht mehr erlassen zum Schutze des Vermögens der Versicherungsträger vor zur Entschädigung verpflichtenden Unfällen. Sie bezwecken vielmehr die Erhaltung der Arbeitskraft als des einzigen Gutes, das dem Volke verblieben ist, sowie die Abwendung von Gefahren und Schäden von dem einzelnen Arbeiter. An dem Charakter der Unfallverhütungsvorschriften als einem Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB kann daher heute nicht mehr gezweifelt werden. Angesichts der Fassung des § 2 Nr. 4 der Verordnung zum Befehl Nr. 150 ist es auch zweifelsfrei, daß die Bestimmungen nicht bloß dem Schutz, der im Betrieb beschäftigten und versicherten Arbeiter dienen, sondern daß sie sich auch auf andere Arbeiter erstrecken, die nicht gerade in dem Betrieb angestellt, aber in diesem etwa mit Reparaturarbeiten beschäftigt sind, und daß sie sich auch erstrecken auf Dritte, die in dem Unternehmen — etwa zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen oder zu anderen Zwecken — zu tun haben oder an den Arbeitsstellen vorbeikommen, also auf Publikum schlechthin.

Rechtssprechung

Zivilrecht

Welchen Währungsbestimmungen unterliegen Schuldverhältnisse, bei denen Gläubiger und Schuldner in verschiedenen Zonen wohnen? — Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Vereinbarung eines Erfüllungsortes und Gerichtsstandes zu?

AG Jena, Urteil vom 12.11.1948 — 9 C 302/48

Aus den Gründen:

Schließlich ist der Einwand der Beklagten zu prüfen, die Forderung müsse auf Grund der in den Westzonen ergangenen Währungsreform- und Umstellungs-

gesetzgebung abgewertet werden. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die strittige Verbindlichkeit der west- oder ostzonalen Umstellungsgesetzgebung unterliegt. Hier sind wiederum die Grundsätze des internationalen Privatrechtes hinsichtlich des Schuldstatutes anzuwenden. Nach der herrschenden und in allen Zonen anerkannten deutschen Lehre (vgl. Raape a.a.O. §§ 32 ff.) ist für die Beurteilung von Schuldverhältnissen zunächst das Recht maßgebend, das die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben, beim Fehlen einer Vereinbarung das Recht, das die Parteien bei vernünftiger und billiger